



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Informationen zum Pendlerrechner

Ein Service für Pendler/innen.



Pendlerrechner – ein steuerrechtliches Instrument

Der Pendlerrechner setzt die rechtlichen Vorgaben des Einkommensteuergesetzes und der Pendlerverordnung um. Der Pendlerrechner dient zur pauschalen Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird die Höhe eines allfällig zustehenden Pendlerpauschales und Pendlereuro ermittelt.

Pendlerförderung

Bereits im Jahr 2013 wurde die Pendlerförderung ausgeweitet. Pendler erhalten nunmehr zusätzlich zum Pendlerpauschale den Pendlereuro, dessen Höhe von der Entfernung zum Arbeitsplatz abhängig ist.

Auch Teilzeitbeschäftigte, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, haben nun anteiligen Anspruch auf Pendlerpauschale. Pendlerinnen und Pendler mit niedrigerem Einkommen haben Anspruch auf einen erhöhten Verkehrsabsetzbetrag und auf eine erhöhte SV-Rückerstattung. Außerdem hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Möglichkeit, allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Strecken- bzw. Netzkarte für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (sog. Jobticket) steuerfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Kilometerstaffelung beim Pendlerpauschale wurde unverändert beibehalten, wonach das höchste Pendlerpauschale bei einer Entfernung von mehr als 60 km zusteht.



FAQ

Das Ergebnis des Pendlerrechners stimmt nicht mit meiner tatsächlichen Wegstrecke überein. Woran liegt das? Ist das Ergebnis etwa falsch?

Die Ergebnisse des Pendlerrechners können durchaus unterschiedlich von den Ergebnissen von Routenrechnern oder dem persönlich gewählten Weg sein. Dies stellt keinen Fehler dar, denn der Pendlerrechner ist nicht als Fahrtempfehlung zu betrachten, sondern dient ausschließlich der Ermittlung des zustehenden Pendlerpauschales und Pendlereuro. Das Ergebnis des Pendlerrechners ist bei korrekter Eingabe der maßgeblichen Verhältnisse bindend und dient ausschließlich als Nachweis.



Ich arbeite im Schichtdienst und habe bei verschiedenen Arbeitszeiten unterschiedliche Ergebnisse im Pendlerrechner. Welches Ergebnis darf ich heranziehen?

Sie müssen bei der Eingabe einen repräsentativen Arbeitsbeginn und ein repräsentatives Arbeitsende auswählen. Das bedeutet, dass Sie den häufigsten Arbeitsbeginn und das häufigste Arbeitsende angeben. Durch dieses Überwiegen gelten diese Zeiten als repräsentativ und sind somit für die Eingabe im Pendlerrechner heranzuziehen. Denn bei Arbeiten im Schichtdienst ist es notwendig, eine Berechnungsgrundlage für den Rechner zu schaffen, die Ihrem überwiegenden Arbeitsrhythmus entspricht. Gibt es bei Ihren Arbeitszeiten kein Überwiegen, können Sie die günstigere Variante mit dem höheren Pendlerpauschale auswählen.

Ich arbeite in Österreich, wohne aber im benachbarten Ausland. Funktioniert der Rechner auch mit ausländischen Adressen?

Der Pendlerrechner kann nur dann genutzt werden, wenn sich Wohnadresse und Arbeitsstätte innerhalb Österreichs befinden. Ist dies nicht der Fall, kann nur ein Formular L 33 (www.bmf.gv.at unter „Formulare“) für Zwecke der Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro beim Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bzw. für Zwecke der Arbeitnehmer/innenveranlagung (Einkommensteuerveranlagung) abgegeben werden.

Auf meinem Weg zur Arbeit bringe ich noch meine Kinder in den Kindergarten und die Schule. Wie mache ich das im Pendlerrechner geltend?

Strecken, die auf Grund persönlicher Umstände zurückgelegt werden müssen, sind für die Inanspruchnahme eines Pendlerpauschales/Pendlereuro nicht maßgeblich, da es sich beim Pendlerpauschale um eine pauschale Abgeltung von Kosten für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte handelt. Durch die neue Rechtslage traten diesbezüglich keine Änderungen ein. Strecken, die auf Grund persönlicher Umstände zurückgelegt werden, fanden auch schon vor Anwendbarkeit des Pendlerrechners für die Ermittlung des Pendlerpauschales keine Berücksichtigung.

Wann ist die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar bzw. unzumutbar?

■ **Unzumutbarkeit wegen tatsächlicher Unmöglichkeit:**

Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln ist dann gegeben, wenn zumindest auf dem halben Arbeitsweg ein Massenverkehrsmittel überhaupt nicht oder nicht zur erforderlichen Zeit (z. B. Nacharbeit) verkehrt.

■ **Unzumutbarkeit wegen Behinderung:**

Diese liegt dann vor, wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel besteht oder ein Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 vorliegt (bzw. wenn eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung vorliegt).

■ **Unzumutbarkeit wegen langer Fahrtdauer:**

- Bis 60 Minuten Fahrtdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets zumutbar.
- Bei mehr als 120 Minuten Fahrtdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets unzumutbar.
- Bei einer Fahrtdauer von mehr als 60 Minuten bis 120 Minuten ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der Entfernung. Übersteigt die Fahrtdauer die entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

Die Umstände, die die Unzumutbarkeit oder Zumutbarkeit begründen, müssen jeweils im Kalendermonat überwiegend vorliegen.

Ich besitze kein Auto. Der Pendlerrechner weist in seinem Ergebnis aber ein Park&Ride aus. Muss ich jetzt ein Auto kaufen?

Nein. Der Pendlerrechner berücksichtigt entsprechend der rechtlichen Vorgaben die schnellste Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. die optimale Kombination zwischen Massenbeförderungsmittel und Pkw („Park&Ride“). Das Ergebnis des Pendlerrechners kann daher durchaus unterschiedlich zum tatsächlich verwendeten Verkehrsmittel und der tatsächlich gefahrenen Fahrtstrecke sein. Denn der Pendlerrechner ist nicht als Fahrtempfehlung zu betrachten, sondern dient ausschließlich der Ermittlung des zustehenden Pendlerpauschales und Pendlereuro. Es wurde auch bisher nicht darauf abgestellt, ob jemand ein Auto oder einen Führerschein hat oder nicht. Daran hat sich durch den Pendlerrechner nichts geändert.

Weitere Fragen und Antworten finden Sie unter:
<https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/fragen-pendlerrechner.html>



Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen,
Abt. I/8 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
Johannesgasse 5, 1010 Wien
Für den Inhalt verantwortlich:
Abteilung VI/7 – Lohnsteuer
Grafik: Inga Seidl Werbeagentur
Fotos: iStock by Getty Images, colourbox
Druck: Druckerei des BMF
Wien, Juli 2016



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen,
UW-Nr. 836